

BGer 7B_462/2024 vom 12. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_462_2024

FR: TF 7B_462/2024 du 12 juin 2024

IT: TF 7B_462/2024 del 12 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 30. November 2023 verurteilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn A. _____ wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 20.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zur Tragung der Verfahrenskosten von Fr. 400.--. Dagegen erhob A. _____ am 27. Dezember 2023 Einsprache. Die Staatsanwaltschaft erliess am 4. Januar 2024 einen neuen Strafbefehl und verurteilte A. _____ neu zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 20.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zur Tragung der Verfahrenskosten von Fr. 400.--. Dagegen erhob A. _____ erneut Einsprache und erhob gleichzeitig ein Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin Carmen Elmiger. Die Staatsanwältin überwies das Ausstandsgesuch an das Obergericht des Kantons Solothurn, welches das Gesuch mit Beschluss vom 8. März 2024 abwies.

Mit Eingabe vom 22. April 2024 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt die Aufhebung des Beschlusses vom 8. März 2024.

E. 2.1

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde nicht hinreichend substantiiert mit dem angefochtenen Beschluss und der nachvollziehbaren vorinstanzlichen Begründung auseinander. Stattdessen beschränkt er sich auf rein appellatorische Kritik und spricht von einem "Skandal sondergleichen" und "dass solche Leute in seinen Angelegenheiten nie mehr entscheiden dürfen". Er legt einzig seine Sicht der Dinge dar, ohne nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss tatsächlich gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben soll, indem sie das Ausstandsgesuch abgewiesen hat. Der Begründungsmangel (Art. 42 Abs. 2 BGG) ist offensichtlich, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.